

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 30.

Mittwoch, den 15. April.

1903.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, erhält vom 1. Mai 1903 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u. f. w.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Büreaus des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen, bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldescheit von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von weißem und die Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster VI von blaugrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An- bzw. Abmeldeschein bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Beibehalter).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten. Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten Muster IV zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schend.

Fremdenbuch (Muster)

Muster IV.

Hotel Straße Nr.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Nationalität	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)	Tag der Abreise

Muster V. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

In d unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus Straße Nr. ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Muster VI. (Blaugrünes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Aus d unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus Straße Nr. ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Zu obiger Polizei-Verordnung wird zusätzlich bemerkt, daß die Verwendung der bisher üblichen Fremden-An- und Abmeldescheit bis zum 1. Juli und die Weiterbenutzung der im Gebrauch befindlichen Fremdenbücher der Gastwirte u. f. w. bis zum 31. Dezember d. J. gestattet ist.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Nachweisung

der im Monat März 1903 ausgestellten Jagdscheine:

Sfd. No.	Beginn der Gültigkeit. Tag und Monat	Name	Wohnort	Jahrs-Tag	Ausländer		Inn-heimlich
					Jahrs-Tag	Jahrs-Tag	
19	14. 3. 03	Hagen, Adolf	Wiesbaden	1	—	—	—
20	12. 3. 03	Hagen, Albert	"	1	—	—	—
21	13. 3. 03	Bahl, Wilhelm	"	1	—	—	—
22	14. 3. 03	Stamm, Friedrich	"	1	—	—	—
23	15. 3. 03	Damig, Oskar	"	1	—	—	—
24	16. 3. 03	Borggreve, Richard	"	1	—	—	1
25	16. 3. 03	Groß, Rudolf	"	1	—	—	—
26	17. 3. 03	Schneider-Gudice, Wilh. Heinr.	"	1	—	—	—
27	18. 3. 03	Günther, Leopold	"	1	—	—	—
28	18. 3. 03	Reiß, Wilh.	"	1	—	—	—
29	19. 3. 03	Gastell, Franz	Mainz	1	—	—	—
30	20. 3. 03	Hollinger, Friedrich	Wiesbaden	1	—	—	—
31	21. 3. 03	Schweiger, Aug. Otto	"	1	—	—	—
32	21. 3. 03	Schwarz, Wilhelm	"	1	—	—	—
33	23. 3. 03	Eller, Richard	"	1	—	—	—
34	25. 3. 03	Röpler, Kaspar	"	1	—	—	—
35	25. 3. 03	Röpler, Karl	"	1	—	—	—
36	29. 3. 03	Rücker, Theodor	"	1	—	—	—
37	28. 3. 03	Winkler, Hans	"	1	—	—	—

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vordringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche an einer geschwärtzten Papierfläche selbstständig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Aufstiege an dem ersten Donnerstag eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des königlichen Meteorologischen Instituts am Tegel bei Berlin**, in Elsaß-Lothringen, in Bayern und in Rußland sind demnach kaiserliche Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie von verlässlichen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadtkreises Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben:

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenscheit verwendet, die an einem Stahlseil gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entfernen kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Luftballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben die Gestalt eines vierfüßigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stielstück, das die Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Stromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen befindet sich ein um die Hände gewickelter trockener Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht ungerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es unverzüglich vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn geheißen wird, an einer besonders bezeichneten Stange so lange zu ziehen bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Forderung der auf mit Aufgeschwärtztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Reß, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium, Reinickendorf bei Berlin**, abzusenden, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist sofort eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiterer erfolglicher Vorchrift durch die Post zurückgeschickt werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische

Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direktion entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärtztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeachtlichkeit der Finder verlohren worden sind oder nicht.

Wiesbaden, den 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreff. das Aushebungs-Geschäft pro 1903.

Das diesjährige Aushebungs-Geschäft im Stadtkreise Wiesbaden findet am 30. April, 1., 2., 4., 5. und 6. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 30. April: Die als tauglich vorgemerkten des Jahrganges 1881.

Am 1. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882.

Am 2. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882 und Jahrgang 1883.

Am 4. Mai: Die zum Landsturm zugeteilten Leute, die dauernd untauglichen und die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppenteil als nicht tauglich befundenen Militärpflichtigen.

Am 5. Mai: Die nach der Musterung hier zugezogenen Militärpflichtigen.

Am 6. Mai: Die der Ersatzreserve zugeteilten Militärpflichtigen.

Vorladungen und Lösungsscheine sind mitzubringen.

Gefuche um Befreiung bzw. Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierher eingereicht werden.

Diese Gefuche gelangen an dem Tage, an dem die Reklamierten zur Vorstellung kommen und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, auszuweisen oder im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angestellten Arzt angefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr morgens in Saale des Hauses Goldgasse 2a, in lauberm Anzug, mit einem reinen Hemde gekleidet und unvergessen, der Ersatzkommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsortes haben die Militärpflichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Unverschämtheit, unerbittliche Entfernung, unzüchtiges Sprechen, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärpflichtigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zu widerstandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 8 der Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. April 1903.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Wiesbaden, Stadt. v. Schend.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Doybergsstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Rosenkranz mit Stahlperlen, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 goldener Kneifer, 1 Statu zu einem photographischen Apparat, 2 Damen-Taschenuhren, 1 goldener Bleistift, ein Pompadour mit Inhalt.

Fugelaufen: 1 Hund.

Wiesbaden, den 2. April 1903.

Königl. Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Montag, den 27. April cr., und ev.
die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr
und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden
im Leibhause, Neugasse 6a (Eingang Schulgasse)
hier, die dem städtischen Leibhause bis zum
15. März 1908 einschließlich verfallenen Pfänder
bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer
Goldschmiedswaren, Leinen, Bettten x. versteigert.

Bis zum 23. April cr. können die verfallenen Pfänder Vormittags von 8—12 Uhr u. Nachmittags von 2—6 Uhr noch ausgelöst, bezw. die Pfandscheine über Metalle und sonstige, dem Notensatz nicht unterworfenen Pfänder umgeschrieben werden.

Freitag, den 24. April cr., ist das
Reichshaus geschlossen.
Wiesbaden, den 11. April 1908.
Die Reichshaus-Deputation.

Verdingung.

Die Lieferung von 25 cbm weißen, 15 cbm rothen und 15 cbm gelben Mosaissteinen für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

umulare und Verdun
d. der Vormittags

Angebotsformulare und Verbindungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaufe, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verbindungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsegnung von 1 Mt. bezogen werden.

Verlofzene und mit der Auffchrift „Noia!“
verschiedene Angebote sind spätestens bis
Sonnabend, den 13. April 1903,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 30. März 1903.
Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung.
Die städtische Feuerwache
Neugasse 6 ist jetzt unter 2995
an das Berufsrechtamt dahier
angegliedert, sodass von jedem

Telephon-Anschluß Meldungen
nach der Feuerwache erstattet
werden können.
Düsseldorf, im April 1908.
Die Branddirection.

Dampfer-Fahrten.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich morgens 10.35 bis
Cöln, 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. F329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem
Agent W. Eickel, Langgasse 20. Telefon 2384.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

Stadthalle): Stg 10§ 12

An und ab Kaiserstraße-Zentralbahnhof
Mainz 5 Minuten später.

* Nur Dienstags und Freitags.
S. New-Santa-Fé.

† Nur Sonntags, Dienstags und Freitags.
Extradampfer für Gesellschaften. Fracht-
güter 35 Pfz. per 100 Ko. F158

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel,
Langgasse 20.) F 329
Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Kensington“
am 29. März von Newyork nach Antwerpen abge-
gangen. D. „Rhyndland“ am 2. April von Ant-

werpen nach Newyork abgegangen. D. „Zee-land“ am 4. April von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Kroonland“ am 7. April in Newyork von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am

25. März von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Pennland“ am 2. April von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen. D. „Nederland“ am 8. April von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. — Antwerpen-Boston

Dienst. D. „Kingstonian“ am 1. April von Antwerpen nach Boston abgegangen. D. „Pinemore“ am 8. April in Antwerpen von Boston angekommen.

Qian. 11.	Qian. 11.
-----------	-----------

[illegible]

Städtisches Medicinamt.